

M i s c e l l e n .

Epigraphisches.

1.

Zur Rede des Kaisers Claudius.

Herrn Professor Ripperdey war ich in dem Falle für die Bearbeitung der Rede des Kaisers Claudius, welche er seiner Ausgabe von Tacitus Annalen beigelegt, die Collation eines von Th. Mommsen dem Original in Lyon entnommenen Papierabdrucks mittheilen zu können. Um das Lob der Sorgfalt, das er meiner Collation ertheilt, vollständig zu verdienen, muß ich indefs noch einen Nachtrag von drei oder eigentlich drittehalb Berichtigungen geben. Erstens muß es wohl ein Schreibfehler sein, wenn in der Collation (was ich jetzt nicht weiß) col. II 3. 15 PALESTRICVM steht; das Original hat PALAESTRICVM, und dieß muß ich haben schreiben wollen, wenn ich zu Gruters Text, der E gibt, überhaupt etwas angemerkt habe. Das zweite ist aber nothwendig ein Versehen von mir: col. II 3. 29 LVGDVNO nach Mitschs 'Stillschweigen'; der Abdruck hat sehr deutlich LVGVDVNO. Drittens folgt col. I 3. 33 auf QVIDI nicht 'der erste Mittelstrich von M', sondern unzweifelhaft die zwei ersten Striche von N, so: N, wonach also in pluris, nicht im pluris, nach Ripperdey's Ergänzung zu schreiben ist.

Dies ist aber auch alles, was vier Augen (außer den meinigen noch die eines geübten Leser's, Dr. W. Schmiß, Verfassers der jüngst hier gedruckten Quaestiones orthoëpicae) bei nochmaliger scharfer Durchsicht des, in seiner Ausdehnung einen halben Zimmerfußboden deckenden, Stückes zu berichtigen gefunden haben. Abgesehen natürlich — gegenüber dem Gruterschen Text — von den so zahlreichen wie beachtenswerthen graphischen Eigenthümlichkeiten, welche die Interpunction, die sogenannte Accentuation, den Gebrauch des langen I u. dgl. betreffen, deren Berücksichtigung Ripperdey's Zwecken fern lag; auch von den Lücken abgesehen, 'mit welchen' (wie sich *ὁ δὲ* *ἔλεγε* ausdrückte) das Original in den ersten Zeilen beider Columnen und an vielen Zeilenenden der ersten 'versehen ist'. Nur daß sich nachträglich im Anfang der allerersten Zeile noch die untern Kessel der Buchstaben MAERERVM haben aufspüren lassen.

Den Anlaß zu dieser erneuten Untersuchung gab die schön ausgestattete Publication, von der mir unter dem Titel:

Inscriptions antiques de Lyon reproduites d'après les monuments ou recueillies dans les auteurs par Alph de Boissieu. Lyon imprimerie de Louis Perrin. MDCCCXLVI

fünf Hefte auf 532 brillant gedruckten Großquartseiten vorliegen. Von diesem verdienstlichen Prachtwerke unsern deutschen Lesern eine nähere Kenntniß in dieser Zeitschrift zu geben, wie ich beabsichtigte, verzichte ich jetzt, da das demnächst in einer andern von kompetentester Seite geschehen wird *), und beschränke mich, nur über denjenigen Theil des Buches einige Worte hinzuzusetzen, durch den es unbestritten den ersten Platz in der Reihe aller bisherigen epigraphischen Publicationen einnimmt **). Das ist die planmäßig durchgeführte Facsimilirung sämmtlicher noch vorhandenen Lyoner — nicht bloß Inschriften, sondern vollständigen

*) [Ist seitdem geschehen von Mommsen in den *Annali dell' Inst.* 1853 S. 50–83.]

**) Sowie umgekehrt der letzte Platz in dieser Beziehung schwerlich jemals den überaus kindlichen Nachbildungsversuchen wird streitig gemacht werden, mit denen Herr Zell sein Handbuch der römischen Epigraphik verziert hat.

Inschriftenmonumente mittels meisterhaften Kupferstichs. So weit sich ohne autopsische Vergleichung der Originale irgend urtheilen läßt, sind diese höchst saubern und zierlichen Nachbildungen von einer Treue, die nichts oder doch nichts Wesentliches zu wünschen übrig läßt: wofern die unbeschreibliche Sorgfalt, mit der alles Unwesentliche und Nebensächliche, Gestalt und Oberfläche der Monumente mit allen Rissen, Brüchen, Verschuerungen und Verwitterungen, Ornamenten u. s. w., behandelt ist, mit einigem Rechte auf das Wesentliche d. h. die Schrift zu schließen erlaubt. Einen festern Anhalt würde das Urtheil gerade an der Nachbildung der (wie man S. 136 ersieht, jetzt in zwei Hälften zerbrochenen) Bronzetafel, welche die Rede des Claudius enthält, haben, wenn nicht hier ein anderer Umstand hindernd in den Weg träte. Der Herausgeber hat nämlich ein besonderes Gewicht auf die strenge Durchführung eines und desselben Maßstabes der Verkleinerung gelegt: sämmtliche Facsimile's sind ohne Ausnahme auf ein Zehntel der Originalgröße reducirt. Ich glaube nicht daß dieß wesentlich nothwendig war und einen wesentlichen Gewinn bringe; indessen bei der Art und Beschaffenheit der bei Weitem meisten Monumente schadet es doch auch nicht. Aber bei Einem hat es unleugbar geschadet, und das ist gerade die Claudius-Tafel, die, um das Zehnfache verkleinert, so winzig ausgefallen ist, daß sie nicht nur den allgemeinen Eindruck des Großartigen, den das Original gewährt, vernichtet, sondern auch absolute Akribie im Kleinen und Einzelnen, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer machen mußte. Hier wäre eine exceptionelle Anbequemung an individuelle Bedingungen weit rathamer gewesen als die Starrheit mechanischer Consequenz. Richtig heißt es zwar in dem Facsimile PALAESTRICVM, richtig LVGV-DVNO (wie denn diese Form in den Lyoner Inschriften überhaupt das entschiedene Uebergewicht über LVGD- hat *); richtig sind

*) Die Form LVGVD- findet sich in etwa dreißig der Boissenschen Inschriften: S. 24. 31. 47. 148. 166. 179. 181. 182 (zweimal). 183. 184. 185. 186. 207. 209. 214. 235. 236. 241. 246. 286. 389. 390. 398. 404. 405. 407. 411. 528 (denn für S. 260 ist wohl LVGVD so wenig wie LVGD zu verbürgen); außerdem auf der Münze S. 126. Dagegen gerade nur halb so viele die Form LVGD- darbieten: S. 103.

auch im Anfang die Reste von MAERERVM bewahrt; aber unrichtig steht gleich col. I Z. 33 nach QVIDI gar nichts mehr, weder die Hälfte von N, noch darauf nach einer Lücke von zwei Buchstaben das \bar{V} , welches mit dem zu Anfang der nächsten Zeile folgenden RIS zusammen eben auf plVRIS hinweist. Und doch kann ein Papierabdruck gar nicht täuschen in dem was er mehr hat, sondern höchstens in dem was er weniger gibt. Mag daher der Boffseusche Kupferstich ganz Recht haben, wenn er z. B. hie und da einen apex setzt, wo man ihn nach dem Abdruck kaum vermutet, geschweige mit Zuversicht angenommen hätte; aber nur auf Rechnung nicht völlig ausreichender Genauigkeit kann es kommen, wenn nicht gar selten die Interpunction fälschlich fehlt, mehrmals deutlich vorhandene Buchstabenreste geradezu übergangen sind, der apex auf falsche Sylben gesetzt ist. So, was Weglassungen betrifft, wenn am Ende von I, 29 und 40 IMPER I und CIVITAT gestochen ist,

199. 207. 225. 240. 252 (zweimal). 257. 262. 268. 273. 305. 398. 403. 527. Also zweimal, S. 207 und 398, stehen auf einem und demselben Steine beide Formen neben einander. Aber schwerlich ist mit diesem numerischen Verhältniß die Wahrheit selbst getroffen. Denn von sämtlichen fünfzehn Steinen, welche LVGD- geben, ist nur ein einziger, der noch vorhanden und darum auch allein facsimilirt, unbedingte Sicherheit gewährt, S. 305; alle übrigen (darunter auch gerade S. 207 und 398) konnte Boissien nur aus gedruckten Büchern nehmen, so daß ihre Lides lediglich auf Abschriften beruht. Hingegen sind es erstens dreizehn noch vorhandene, bei B. gestochene Monumente, für welche LVGVD- zweifellos verbürgt ist, außer der Münze (und außer der Claudius-Nede), und zweitens konnte zwar ein Abschreibender leicht genug LVGD- statt LVGVD- lesen oder schreiben, wird aber schwerlich LVGVD- gesetzt haben wo auf dem Stein LVGD- stand. — Daß die einzelnen Stücke der Boissieuschen Sammlung kaum anders als nach den Seitenzahlen seines weitläufig commentirenden Buches zu citiren sind, gehört zu den überaus großen Unzweckmäßigkeiten der äußern Einrichtung. Statt die sämtlichen Inschriften mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, fängt die Zählung in jedem der zahlreichen Kapitel (bis jetzt 16) von vorn an, und nicht einmal Columnentitel mit Kapitel- und Stück-Zahl sind hinzugefügt. — [Daß auch die Form Lugdun- durch eine Reihe, freilich vorzugsweise nicht Lyon angehöriger Inschriften sicherer Lesung beglaubigt ist, z. B. Marini iscr. Alb. p. 54, I. N. 3604, Kellermann vig. 243. 259 n., darf nicht verkannt werden; eben so wenig aber, daß die Schreibung Lugudun- die ältesten und urkundlichsten Autoritäten für sich hat: nämlich die von (nicht bloß in) der Colonie im Jahre 713 der Stadt, zwei Jahre nach der Stiftung geschlagenen Münzen, über die in meinen nordetrusk. Alph. S. 239 A. 60 gesprochen ist, und die Grabchrift des Stifters der Colonie L. Munatius Plancus (I. N. 4089). *Zusatz von Mommsen*].

während auf dem Abdruck IMPERII und CIVITAT I d. i. civitalem erscheint. Oder noch auffallender in II, 2, wo man im Abdruck vorn noch NOVC d. i. novo, nicht blos NO liest; so wie nicht minder ebenda zwischen DIVVSAVG und SET, wo nach Boissieus Stich das Metall ganz und gar ausgebrochen sein müßte, über dem COLONIARVM der folgenden Zeile so klar wie möglich NC (nc oder no) dasteht und auch unmittelbar vor SET noch ein paar Buchstabenreste mehr erscheinen. Und wenn jemand aller Wahrscheinlichkeit zum Troß an diesen und wenigen andern Stellen Verlegungen des Originals annehmen wollte, die erst nach Rommsens Copirung eingetreten wären: nun, so fände das wenigstens darauf keine Anwendung, daß II, 13 und 26 das Facsimile QVAËSO und V̄LTRA, der Papierabdruck QVAESŌ und VLTRĀ gibt. Auch darauf nicht, daß die ganz rechts auf der zweiten Columne, im Mittel ihrer Höhe, sichtbare sehr große Zahl I auf dem Stich durch vier, auf dem Abdruck nur durch drei Zeilen hindurch reicht.

Das will indeß alles nicht viel sagen gegen die Accurateße des Uebrigen und die Vortrefflichkeit des Ganzen. Aber vermuthlich wären alle diese kleinen Mängel der Nachbildung nicht übersehen worden, wenn statt des eigenstinnig festgehaltenen kümmerlichen Maßstabes von $\frac{1}{10}$ eine Reduction auf mindestens $\frac{1}{5}$ gewählt worden wäre, die gerade etwa zwei Seiten vom Format des Boissieuschen Werkes gefüllt hätte. Denn auch der Charakter der Schriftzüge, der doch bei einem solchen Monument gewiß nicht gleichgültig ist, läßt sich in so starker Verjüngung, wie die von $\frac{1}{10}$ ist, schlechterdings nicht zur Anschauung bringen; um ihn bei dieser Tafel, auf der die durchschnittliche Höhe der Buchstaben zwei Centimeter noch nicht erreicht, gehörig hervortreten zu lassen, würde ich sogar einen Maßstab von $\frac{1}{4}$ bis gegen $\frac{1}{3}$ wünschenswerth finden. Allerdings hat Herr Boissieu in letzterer Hinsicht uns einigermaßen entschädigt durch die vierzeilige Schriftprobe S. 143, welche die Buchstaben in der Größe des Originals wiedergiebt und mit lesenswerthen Bemerkungen begleitet ist über die Unregelmäßigkeiten, welche selbst bei so sorgfältiger Gravirung, wie die hier angewandte ist, doch auf Bron-

zuplatten durch die schwierige Behandlung des Metalls hervorgerufen werden. Allein das reicht nicht aus. Möge sich Herr Boissieu, wenn ihm diese Zeilen zu Gesicht kommen sollten, entschließen, seinem artistisch so hervorstechenden Werke, das ja noch nicht abgeschlossen ist, einem Werke das seiner patriotischen wie wissenschaftlichen Hingebung auf eine heutzutage so seltene Weise zur Ehre gereicht, dadurch die Krone aufzusetzen, daß er die Krone aller epigraphischen Denkmäler seiner Vaterstadt noch nachträglich in einer seinem Werth entsprechenden Gestalt erscheinen lasse. Facsimilirt, wie es sich gebührt, muß die kaiserliche Rede werden; will sich derjenige, der das nächste Anrecht hat, nicht selbst das Verdienst erwerben, so geschieht es früher oder später nach dem Mommsenschen Abdruck dennoch.

Bonn, Juli 1853.

F. Ritschl.

Ritschl erlaubt mir hieran eine kurze Bemerkung zu knüpfen über zwei Stellen der claudischen Rede, in denen der neueste Herausgeber nach meiner Ansicht theils unrichtig, theils ohne Grund geändert hat.

I, 17 fg. lesen wir: — Servius Tullius — postquam — cum omnibus reliquis Caeliani exercitus Etruria excessit, montem Caelium occupavit et a duce suo Caelio ita appellatus mutatoque nomine (nam Tusce Mastarna ei nomen erat) ita appellatus est ut dixi. Die Aenderung appellavit statt appellatus, die nach Niebuhrs Vorschlag Ripperdey aufgenommen hat, scheint mir bei der Beschaffenheit unsres Textes zu hart; ich vermute: montem Caelium occupavit (est a duce suo Caelio ita appellatus). Dieser Einschachtelungsstil ist ganz im Geiste der claudischen Redeweise; wegen des suus vgl. II, 16: ante in domum consulatum intulit, quam colonia sua solidum civitalis Romanae beneficium consecuta est.

Schwieriger ist die zweite Stelle II, 35 fg.: Illi (die Gallier) patri meo Druso Germaniam subigenti tutam quiete sua securamque a tergo pacem praestiterunt, et quidem cum

ad census novo tum opere et inadsuelo Gallis ad bellum avocatus esset. Hrn. Zell's Aenderung a census ist von Nipperdey gebilligt worden, und sie liegt so nahe, daß Mancher sich wohl wundern wird, wenn er sie angefochten findet. — Indesß die Sache steht doch anders. Die seit Augustus häufig vorkommenden, indesß allem Anschein nach nicht ständischen, sondern von Zeit zu Zeit durch allerhöchste Commission außerordentlich bestellten Beamten zur Katasterregulirung der Provinzen *) vermeiden in der besseren Zeit aus nahe liegenden Gründen den Titel censor, wofür noch eher censitor erscheint. Gewöhnlich braucht man aber umschreibende Titulaturen. Wir finden (gewöhnlich mit Hinzufügung des bestimmten Districts) *legalus Augusti pro praeiore censuum accipiendorum* (z. B. Orell. 3659) oder *leg. Aug. p. p. ad census accipiendos* (Orell. 364) oder *leg. Aug. p. p. ad census* (Orell. 2273) oder *leg. Aug. p. p. censitor* (Kellermann vig. 243) oder *electus iudicio sacro ad [census] acceptandos* (Bullelt. 1849, 95) oder auch bloß, namentlich wo der geringe Rang der Person den Titel *legalus* nicht zuläßt, *a censibus accipiendis* (Grut. 355, 6), *ad census accipiendos* (Kellermann vig. 252) oder *adcensus* (wenn I. N. 3600 recht ergänzt ist). Wenn also die officiellen Titulaturen lauten, so konnte die abgekürzte Benennung dieses Beamten — namentlich ehe *censitor* aufkam — wohl keine andere sein als *adcensus*, substantivisch gebraucht wie *proconsule*, *amanu*. Ich bin demnach nicht abgeneigt in dem *adiutor adcensus prov. Lugd.* (Grut. 403, 5) nicht einen Gehülfsen bei der Schätzung sondern einen Gehülfsen des Schätzmeisters zu erkennen. Zu fernerer Bestätigung gereicht ein anderes sachlich verschiedenes, aber ziemlich gleichbenanntes Amt: das des Bureauchefs, der in der kaiserlichen Kanzlei dem Schätzungswesen vorstand; er heißt — nach Borghesi's a. a. D. S. 322 gegebenen Nachweisungen — *a censibus*, *ἐπι κήρυκον*, auch in einer Inschrift aus der Zeit des Septimius Severus *acensus: M. Aquilio M. f. Fabia Felici, acensus, equit(i) Roman(o), praefecto classis pr. Rav. u. f. w.*

*) Vergleiche über dieselben Punkte Censur und Steuerverf. S. 53 und Borghesi *annali* XVIII, 316 sq.

(Orell. 3180) — eine Mißbildung aus a censibus, wie man ganz ähnlich findet Pompeio Felici ex acta procuratoris (Boissieu p. 253). — Hiernach glaube ich auch im Text der claudischen Rede, in dem ja doch nur mit der höchsten Vorsicht geändert werden darf, ad census als substantivische Amtsbezeichnung festhalten zu müssen.

W o m m f e n.